

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1962	Nummer 101
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	15. 8. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676; SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)	1462
20330	14. 8. 1962	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 7. Juni 1962; hier: Anschlußtarifverträge	1479
7129	17. 8. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung (GewO)	1479

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
15. 8. 1962	Bek. — Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —	1479

I.

203011

Verwaltungsvorschriften**zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
v. 15. 8. 1962 — Z C 1 — 2215

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) — RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 (SMBL. NW. 203011) — sind in den letzten Jahren wiederholt geändert worden. Eine weitere umfangreiche Änderung ist auf Grund der Verordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) zur Änderung der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) erforderlich. Der RdErl. d. Innenministers v. 9. 11. 1956 (SMBL. NW. 203011) wird deshalb aufgehoben und durch die nachstehenden Vorschriften ersetzt.

Inhaltsübersicht

I

	Seite
1. Bewerbungsgesuche	1463
2. Eignungsprüfung	1463
3. Feststellung der Lehrlingszahl	1463
4. Lehrvertrag	1463
5. Verpflichtung	1463
6. Vergütungen, Entschädigungen usw.	1463
7. Sozialversicherungspflicht	1463
8. Ausbildung und Berufsschule	1463
9. Meldung zur Prüfung	1464
10. Prüfungsgebühren	1464
11. Prüfungsvergütungen und Reisekostenvergütung der Prüfer	1464
12. Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung	1464
13. Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen III und V	1464
14. Prüfungsverfahren	1464
15. Prüfungsergebnis	1465
16. Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung V bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft	1465
17. Übergangsvorschriften	1465
18. Erfahrungsberichte	1465

II

Zusammenstellung der Erlasse, die gem. § 16 Abs. 5 der Verordnung außer Kraft gesetzt sind	1465
--	------

Anlagen

	Seite
1. Lehrvertrag	1467
2. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung I	1468
3. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung II	1469
4. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen III u. V	1470
5. Verteilung der Zuständigkeiten der Hauptprüfungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse	1471
6. Prüfungszeugnis	1473
7. Benachrichtigung über die nicht bestandene Prüfung	1474
8. Benachrichtigung über die nicht bestandene Wiederholungsprüfung	1475
9. Prüfungsniederschrift	1476
10. Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse	1478

I

Die nach den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die vermessungstechnischen Behördenangestellten v. 19. 8. 1940 (RMBliV. S. 1705) und nach früheren Vorschriften ausgebildeten und geprüften „Behördlich geprüften Vermessungstechniker“ bilden das Stammpersonal der Vermessungsdienststellen. In ihre Tätigkeit wuchsen im Laufe der Jahre immer mehr Ingenieure für Vermessungstechnik hinein. Da hiernach jetzt die gleichen Tätigkeiten von Angestellten mit dem Abschlußzeugnis einer Staatsbauschule und von Angestellten mit einer Behördenprüfung ausgeführt werden und da beide Angestelltenkategorien dementsprechend tarifrechtlich gleichgestellt sind, ergab sich die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Zur Heranbildung der für die zeichnerischen und rechnerischen Büroarbeiten der Vermessungsstellen bestimmten Vermessungstechniker wurde deshalb durch die Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge bei Behörden, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und bei sonstigen nicht behördlichen Stellen einheitlich geregelt. Gleichzeitig wurde die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten nach dem RdErl. d. RMDI. v. 19. 8. 1940 durch diese Verordnung aufgehoben.

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung v. 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) erlasse ich für die Fachrichtungen I, II, III und V folgende Vorschriften:

1. Bewerbungsgesuche

(vgl. § 2 Abs. 1 der VO.)

(1) Bewerber können die Gesuche um Annahme als Lehrling an eine der im § 3 Abs. 1 Buchst. a), b) und d) der Verordnung genannten Ausbildungsstellen richten.

(2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter oder des Vormunds.

(3) Wenn das Bewerbungsgesuch vor Beendigung des Schulbesuchs eingereicht wird, ist das letzte Schulzeugnis beizufügen und das Schulabgangszeugnis nachzureichen.

(4) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben nachzureichen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Tauglichkeit, besonders über ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen,
- b) polizeiliche Führungszeugnisse, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt werden soll.

2. Eignungsprüfung

(vgl. § 2 Abs. 2 der VO.)

(1) Die Anforderungen in der Eignungsprüfung sollen dem Lebensalter und der Schulbildung des Bewerbers angepaßt sein. Dem Bewerber sind einige Aufgaben zu stellen, die seine Eignung für Linearzeichnen und rechnerische (mathematische) Arbeiten erkennen lassen. Außerdem soll er in der Lage sein, einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einer vernünftigen Gliederung niederzuschreiben. Auf eine gute Handschrift und auf Beherrschung der Rechtschreibung ist Wert zu legen.

(2) Die Prüfung soll möglichst zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten genommen wird.

3. Feststellung der Lehrlingszahl

(vgl. § 3 Abs. 2 der VO.)

(1) Die bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) neu eingestellten oder vorzeitig ausgeschiedenen Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung III sind dem Regierungspräsidenten namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnorts und des Beginns und Endes der Lehrzeit mitzuteilen.

(2) Die Ausbildungsstellen der Fachrichtung V teilen neu eingestellte oder vorzeitig ausgeschiedene Vermessungstechnikerlehrlinge dem Regierungspräsidenten — Mitglieder des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure über diesen — namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnorts und des Beginns und Endes der Lehrzeit mit.

(3) Die Regierungspräsidenten führen Übersichten, in denen die bei den Ausbildungsstellen der Fachrichtung V ihres Bezirks beschäftigten vermessungstechnischen Hilfskräfte und Lehrlinge namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, der Berufsbezeichnung und des Wohnorts verzeichnet sind. Bei Lehrlingen werden Beginn und Ende der Lehrzeit vermerkt.

4. Lehrvertrag

(vgl. § 4 der VO.)

Mit den gesetzlichen Vertretern des Lehrlings, ggf. mit dem Vormund, wird ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen. Das Muster eines Lehrvertrags ist als Anlage 1 beigefügt. Anlage 1

5. Verpflichtung

(vgl. § 5 der VO.)

Die Niederschrift über die Verpflichtung des Lehrlings wird zu den Personalakten genommen.

6. Vergütungen, Entschädigungen usw.

Der Lehrling erhält während der Lehrzeit eine Lehrlingsvergütung, Entschädigung bei auswärtiger örtlicher Beschäftigung, Urlaub und ggf. sonstige Leistungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, den tariflichen Vereinbarungen und etwaigen besonderen Abmachungen des Lehrvertrags.

7. Sozialversicherungspflicht

Vermessungstechnikerlehrlinge sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kranken-, angestellten- und arbeitslosenversicherungspflichtig.

8. Ausbildung und Berufsschule

(vgl. § 7 der VO.)

(1) Die Ausbildungspläne für die Fachrichtungen I bis III und V sind als Anlagen 2 bis 4 beigefügt. Anlagen 2-4

(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle ist für die ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er kann die Ausbildung in den einzelnen Fachgebieten erfahrenen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes oder geeigneten erfahrenen Angestellten übertragen.

(3) Dem Lehrling werden zur Förderung seiner Ausbildung schriftliche und zeichnerische Übungsaufgaben aus der Praxis zugewiesen, die er außerhalb der Dienststunden zu bearbeiten hat. Ferner sind von dem Lehrling praktische vermessungstechnische Aufgaben mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit unter Aufsicht zu lösen. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten, deren Themen abwechselnd in etwa zweimonatigen Abständen erteilt werden sollen, werden dem Leiter der Ausbildungsstelle vorgelegt, mit dem Lehrling besprochen und bei der Meldung zur Lehrabschlußprüfung eingereicht.

(4) Nach den ersten drei Monaten und am Schluß eines jeden Ausbildungsjahres ist vom Leiter der Ausbildungs-

stelle eine Äußerung über Leistungen, Fähigkeiten und Verhalten des Lehrlings abzugeben, die zu den Personalakten genommen wird.

(5) Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen. Hierin werden kurz eingetragen: die Tätigkeiten, die er verrichtet hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff sowie die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten. Die Eintragungen im Ausbildungsheft werden von dem ausbildenden Beamten oder Angestellten monatlich bescheinigt und dem Leiter der Ausbildungsstelle vierteljährlich zur Bestätigung vorgelegt. Ist die Ausbildung des Lehrlings keinem Beamten oder Angestellten übertragen worden, so ist das Ausbildungsheft dem Leiter der Ausbildungsstelle monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(6) Der Vermessungstechnikerlehrling ist berufsschulpflichtig. Er soll am Unterricht in einer Fachklasse für Vermessungstechniker teilnehmen, die die fachtheoretische Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung übernimmt. Die Regierungspräsidenten sorgen für die Einrichtung von Fachklassen für Vermessungstechniker bei den Berufsschulen.

(7) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden von der Ausbildungsstelle erstattet.

(8) Der Lehrling hat die Zeugnisse der Berufsschule der Ausbildungsstelle vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse werden zu den Personalakten genommen.

9. Meldung zur Prüfung

(vgl. § 10 der VO.)

(1) Die Ausbildungsstelle fügt den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung die Personalakten des Lehrlings und die in einem besonderen Heft vereinigten Übungs- und Aufsichtsarbeiten (Nr. 8 Abs. 3) bei. Die Personalakten sollen enthalten:

- a) die Bewerbungsunterlagen (Nr. 1 Abs. 2 und 4),
- b) den Lehrvertrag (Nr. 4),
- c) das Ausbildungsheft (Nr. 8 Abs. 5),
- d) die Abschriften der Zeugnisse der Berufsschule (Nr. 8 Abs. 8),
- e) die gutachtlichen Äußerungen (Nr. 8 Abs. 4) und
- f) eine abschließende Beurteilung des Leiters der Ausbildungsstelle über die Dauer und den Erfolg der Ausbildung sowie über Leistungen und Führung des Lehrlings während der Ausbildung.

(2) Die Gesuche und Unterlagen müssen für den Frühjahrstermin zum 15. Dezember des vorhergehenden Jahres und für den Herbsttermin zum 15. Juni dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses für Vermessungstechnikerlehrlinge vorliegen. Wenn sie verspätet eingehen oder unvollständig sind, muß damit gerechnet werden, daß der Lehrling nicht zur Prüfung zugelassen werden kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses jeweils bis zum 2. Januar bzw. 1. Juli mit, wer zur Lehrabschlußprüfung zugelassen ist. Hierbei sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Schulbildung und Ausbildungsstelle des Vermessungstechnikerlehrlings anzugeben. Dabei sind die Prüfungswiederholer in einer besonderen Spalte zu kennzeichnen.

10. Prüfungsgebühren

(vgl. § 11 Abs. 1 und 2 der VO.)

Vor Beginn der schriftlichen Prüfung hat der Lehrling nachzuweisen, daß er die vorgeschriebene Prüfungsgebühr eingezahlt hat.

11. Prüfungsvergütungen und Reisekostenvergütung der Prüfer

(1) Von den aufkommenden Prüfungsgebühren jedes Prüflings erhalten

der Hauptprüfungsausschuß	40 %,
die örtlichen Prüfungsausschüsse	35 %,
der Bürobeamte beim Hauptprüfungsausschuß	5 %.

Ist ein Hauptprüfungsausschuß nicht vorhanden, erhält der Prüfungsausschuß 80 % der aufkommenden Prüfungsgebühren.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungs- (Hauptprüfungs-)ausschüsse erhalten anteilig die gleichen Beträge.

(3) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter sowie die Fachlehrer, die zu den Prüfungen hinzugezogen werden, erhalten für die Tage ihrer auswärtigen Prüfertätigkeit Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Hierbei werden Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure nach Reisekostenstufe II und Angestellte bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren nach Reisekostenstufe III abgefunden.

12. Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung

Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für Fahrkosten und Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen von der Ausbildungsstelle erstattet.

13. Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse der Fachrichtungen III und V

(vgl. § 9 der VO.)

(1) In den Fachrichtungen III und V wird je ein Hauptprüfungsausschuß mit einem gemeinsamen Vorsitzenden von mir bestellt.

(2) In den Fachrichtungen III und V wird von jedem Regierungspräsidenten je ein für den Regierungsbezirk zuständiger Prüfungsausschuß mit einem gemeinsamen Vorsitzenden bestellt. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sowie jede eintretende Veränderung wird im Amtsblatt der Regierung bekanntgegeben.

(3) Die sich aus den §§ 9, 12 und 13 der Verordnung und aus den Nrn. 9, 14, 15 und 18 dieser Verwaltungsvorschriften ergebende Verteilung der Zuständigkeiten ist in Anlage 5 schematisch dargestellt.

Anlage

14. Prüfungsverfahren

(vgl. § 12 der VO.)

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt und beginnen mit der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll spätestens am 20. März (Frühjahrstermin) bzw. am 20. September (Herbsttermin) beendet sein.

(2) In den Fachrichtungen I und II setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der schriftlichen und mündlichen Prüfung fest.

(3) In den Fachrichtungen III und V setzt der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses für alle Prüfungsausschüsse einheitlich einen Termin für die schriftliche Prüfung fest und übersendet den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse die erforderliche Anzahl von Prüfungsaufgaben unter Einschreiben in versiegeltem Umschlag. Der Umschlag darf erst in Gegenwart der Prüflinge geöffnet werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt die Lehrlinge zur Prüfung vor und beauftragt einen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes mit der Aufsicht über die schriftliche Prüfung. Der aufsichtführende Beamte öffnet in Gegenwart der Prüflinge den gesiegelten Umschlag mit den Prüfungsaufgaben, teilt sie den Prüflingen zu und bescheinigt die Prüfungsarbeiten nach Abschluß der schriftlichen Prüfung. Versucht ein Prüfling zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so ist der Sachverhalt in einem Aktenvermerk aufzunehmen. Der Prüfling setzt seine schriftliche Prüfung fort. Der Aktenvermerk wird dem Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses übergeben, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 9 Abs. 7 Buchst. e) und § 12 Abs. 3 der Verordnung herbeiführt.

(5) In den Fachrichtungen III und V übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die abgelieferten Prüfungsarbeiten unter Einschreiben unverzüglich dem Vorsitzenden des Hauptprüfungsausschusses und unterrichtet ihn von etwaigen Entscheidungen gem. § 9 Abs. 7 Buchst. e) oder § 12 Abs. 3 der Verordnung.

(6) Werden in einem Regierungsbezirk zu einer mündlichen Prüfung der Fachrichtungen III oder V weniger als drei Prüflinge zugelassen, so können diese dem Prüfungsausschuß eines benachbarten Regierungsbezirks überwiesen werden. Das Nähere regelt der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses.

(7) Die Prüflinge sollen bei der mündlichen Prüfung in Gruppen von drei bis fünf Prüflingen zusammengefaßt werden. In der Regel soll die auf eine Gruppe entfallende Prüfungszeit drei Stunden nicht überschreiten.

(8) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens fünf Jahre lang bei der Behörde aufzubewahren, bei der der Prüfungsausschuß gebildet ist; im Falle des Absatzes 6 bei der Behörde des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses.

15. Prüfungsergebnis

(vgl. § 13 Abs. 5 und 6 und § 14 Abs. 2 der VO.)

(1) Bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist der Prüfungsausschuß an die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten durch den Hauptprüfungsausschuß gebunden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 7.

(3) Prüflinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 8.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 gefertigt, die zu den Personalakten genommen wird.

(5) Der Vorsitzende des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses übersendet der Ausbildungsstelle die Prüfungszeugnisse, Abschriften der Benachrichtigungen, die Personalakten und sonstige Prüfungsunterlagen.

(6) Im Falle von Nr. 14 Abs. 6 übersendet der Vorsitzende des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses die in Abs. 5 genannten Prüfungsunterlagen und die Prüfungsarbeiten an den Vorsitzenden des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses.

16. Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung V bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft

(vgl. § 3 Abs. 1 Buchst. d) der VO.)

Bei der Ausbildung der in der Fachrichtung V von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betrieben der Wirtschaft angenommenen Vermessungstechnikerlehrlinge können im Rahmen des Ausbildungsplans die besonderen Belange der Ausbildungsstelle berücksichtigt werden. Die Lehrlinge sollen während des vorgeschriebenen mindestens sechsmonatigen Ausbildungsabschnitts bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (§ 3 Abs. 1 letzter Satz der VO.) die vermessungstechnischen Arbeiten kennenlernen, die mit der Beurkundung von Tatbeständen am Grund und Boden zusammenhängen. Die erforderlichen Vereinbarungen hat der Lehrherr mit einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu treffen. Im Lehrvertrag soll sich der Lehrling verpflichten, mindestens sechs Monate seiner Lehrzeit bei einem von seinem Lehrherrn zu bestimmenden Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abzuleisten.

17. Übergangsvorschriften

(vgl. § 16 Abs. 3 der VO.)

(1) Die zur Zeit bestehenden Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse für vermessungstechnische Behördenangestellte der Fachrichtungen „Kataster“, „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“ und „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung) und (Topographische Vermessung)“ stellen ihre Tätigkeit spätestens mit Ablauf des Herbsttermins 1964 ein.

(2) Für Änderungen in der Besetzung der Hauptprüfungsausschüsse und Prüfungsausschüsse (Abs. 1) gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der unter die Übergangsbestimmungen des § 16 Abs. 3 der Verordnung fallenden Vermessungstechnikerlehrlinge sind sinngemäß anzuwenden — mit den Einschränkungen des Absatzes 4 — die Bestimmungen des § 7 der Verordnung und die Vorschriften in

- a) Nr. 3 über die Feststellung der Lehrlingszahl.
- b) Nr. 6 über Vergütungen, Entschädigungen usw.,
- c) Nr. 7 über Sozialversicherungspflicht.
- d) Nr. 8 über Ausbildung und Berufsschule,
- e) Nr. 11 über Prüfungsvergütungen und Reisekostenvergütung der Prüfer.
- f) Nr. 12 über Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung.

(4) Auf die unter die Übergangsbestimmungen fallenden Vermessungstechnikerlehrlinge bei Körperschaften des öffentlichen Rechts finden der letzte Satz in § 7 Abs. 1 der Verordnung und die Vorschriften in Nr. 3 über die Feststellung der Lehrlingszahl keine Anwendung.

(5) Die im Abschnitt II dieser Verwaltungsvorschriften unter A aufgeführten Erlasse sind in dem Umfang weiter anzuwenden, wie das im Rahmen der Übergangsbestimmungen des § 16 Abs. 3 der Verordnung unter Berücksichtigung der vorstehenden Absätze 1 bis 4 erforderlich ist.

18. Erfahrungsberichte

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen III und V berichten dem Vorsitzenden der Hauptprüfungsausschüsse zum 10. 11. j. J. nach dem Muster der Anlage 10. Der Bericht erfaßt nicht die von dem Prüfungsausschuß abschließend geprüften Prüflinge, sondern die Prüflinge, die örtlich zu seinem Bereich gehören.

Anlage 10

(2) Der Vorsitzende der Hauptprüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen III und V und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für Vermessungstechnikerlehrlinge in den Fachrichtungen I und II berichten mir zum 1. 12. j. J. nach dem Muster der Anlage 10. Abschriften der Berichte aus den Fachrichtungen III und V sind den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse dieser Fachrichtungen zu übersenden.

II

Zusammenstellung der Erlasse, die gem. § 16 Abs. 5 der Verordnung außer Kraft gesetzt sind

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung sind alle Vorschriften über die Laufbahnen der vermessungstechnischen Angestellten bei Behörden und bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gegenstandslos geworden. Diese Vorschriften sind nachstehend unter A und B zusammengestellt.

A

1. RdErl. d. RMdI. v. 19. 8. 1940 (RMBI. IV. S. 1705, MdRf. S. 247)
betr. Allgemeine Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.

2. RdErl. d. FM. v. 15. 2. 1941 (FMBl. S. 55)
betr. Laufbahn des vermessungstechnischen Angestellten der Katasterverwaltung mit den Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung v. 15. 2. 1941 (FMBl. S. 62).
 3. Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten in der lippischen Katasterverwaltung v. 30. 7. 1941 (n. v. — I Pers. I. 2. 12.).
 4. Erl. d. Innenministers v. 4. 8. 1948 — (n. v. — I—128—21 Nr. 2508/48)
betr. Vermessungstechnikerprüfung.
 5. RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1950 (MBl. NW. S. 469)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
 6. RdErl. d. Innenministers v. 22. 5. 1950 (MBl. NW. S. 497)
betr. Änderung des Teiles B. Durchführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten für den Geschäftsbereich der Katasterverwaltung v. 15. 2. 1941 (K. V. 1. 22).
 7. Erl. d. Innenministers v. 9. 6. 1950 (n. v. — I—128—30 Nr. 1012/50)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten, Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
 8. RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1950 (MBl. NW. S. 577)
betr. Entlassung von Vermessungstechnikerlehrlingen.
 9. RdErl. d. Innenministers v. 30. 4. 1952 (MBl. NW. S. 483)
betr. Ausbildung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst und der vermessungstechnischen Behördenangestellten der Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; bzgl. des Lehrgangs I T.
 10. Erl. d. Innenministers v. 25. 9. 1952 (n. v. — I—23—37. 14— Nr. 1393/52)
betr. Ergebnisse der Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte.
 11. RdErl. d. Innenministers v. 30. 12. 1952 (n. v. — I—23—37. 13 Nr. 1393/52)
betr. Ergebnisse der Prüfung für vermessungstechnische Behördenangestellte in der allgemeinen Landesvermessung.
 12. Erl. d. Innenministers v. 5. 3. 1954 (n. v. — I—23—22.16)
betr. Anerkennung der formlosen Lehrabschlußprüfungen bei wasserwirtschaftlichen Verbänden.
 13. Erl. d. Innenministers v. 19. 3. 1954 (n. v. — I—23—22.20)
betr. Prüfung der vermessungstechnischen Behördenangestellten in der Fachrichtung „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“; hier: Prüfungsausschuß.
- B**
1. RdErl. d. RMdI. v. 1. 10. 1940 (RMBliV. S. 1909, MdRfL. S. 293)
betr. Durchführungsbestimmungen zu den allgemeinen Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.
 2. RdErl. d. FM. v. 21. 10. 1940 (FMBl. S. 107, PrBesBl. S. 334)
betr. Berufsschulbesuch der Katasterlehrlinge.
 3. RdErl. d. FM. v. 21. 10. 1940 (FMBl. S. 107, PrBesBl. S. 335)
betr. Versicherungszugehörigkeit der Katasterlehrlinge.
 4. RdErl. d. RMdI. v. 21. 1. 1941 (RMBliV. S. 163)
betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von vermessungstechnischen Angestellten bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
 5. RdErl. d. FM. v. 7. 5. 1941 (FMBl. S. 154)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge; Einberufung zum Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst.
 6. RdErl. d. RMdI. v. 2. 3. 1942 (RMBliV. S. 523, NRVD S. 75)
betr. Außerordentliche Lehrabschlußprüfung der Vermessungstechniker bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.
 7. RdErl. d. RMdI. v. 4. 4. 1944 (RMBliV. S. 353, NRVD S. 65)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge; Lehrabschlußprüfung.
 8. RdErl. d. RMdI. v. 1. 11. 1944 (RMBliV. S. 1089)
betr. Ausgleich von Härten für Vermessungstechniker- und Landkartentechniker-Lehrlinge sowie Vermessungstechniker und Landkartentechniker, die sich im Kriegswehrdienst befinden.
 9. Erl. d. Innenministers v. 29. 6. 1949 (n. v. — I—128—30 Nr. 140/49)
betr. Einstellung von Vermessungstechnikerlehrlingen.
 10. RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1950 (MBl. NW. S. 661)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfung.
 11. Erl. d. Innenministers v. 30. 1. 1951 (n. v. — I—23—37 Nr. 1878/50)
betr. Übernahme von vermessungstechnischen Angestellten in den Ausbildungsdienst für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten — Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
 12. Erl. d. Innenministers v. 23. 6. 1951 (n. v. — I—23—37 Nr. 761/51)
betr. Einrichtung gemeinsamer Lehrgänge für Vermessungstechniker im Ausbildungsdienst in den Fachrichtungen „Kataster“ und „Vermessungsdienst der Gemeindeverwaltung“.
 13. RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 1)
betr. Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren; hier: Prüfungsausschüsse für die Lehrabschlußprüfung.
 14. Erl. d. Innenministers v. 1. 12. 1953 (n. v. — I—23—22.15)
betr. Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.
 15. Erl. d. Innenministers v. 29. 11. 1954 (n. v. — I—23—22.15)
betr. Übernahme von Vermessungstechnikern in den Ausbildungsdienst für die Laufbahn des vermessungstechnischen Behördenangestellten.
 16. Erl. d. Innenministers v. 2. 3. 1955 (n. v. — I—23—22.16)
betr. Ausbildung und Prüfung von Vermessungstechnikerlehrlingen in Bergbau- und Industriebetrieben.
 17. Erl. d. Innenministers v. 13. 5. 1955 (n. v. — I—23—22.15)
betr. Übernahme von Vermessungstechnikern und Landkartentechnikern in die Laufbahnen des vermessungstechnischen bzw. kartentechnischen Behördenangestellten.
 18. Erl. d. Innenministers v. 16. 5. 1955 (n. v. — I—23—22.15)
betr. Ausbildungsplan für Vermessungstechnikerlehrlinge.

Anlage 1 zu Nr. 4

Lehrvertrag

Zwischen dem in
vertreten durch ¹⁾
und dem in
geboren am in
als Lehrling wird unter Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter ¹⁾, seines Vormunds ²⁾
Herrn/Frau
in, der/die zugleich im eigenen Namen handelt
(handeln ¹⁾), folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1

Der tritt am
als Vermessungstechnikerlehrling bei d.
in ein. Die Lehrzeit dauert Jahre.
Sie kann nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung
der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676 SGV. NW. 7134)
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) um höch-
stens ein halbes Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht
befriedigen oder wenn der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Vormund es
wünschen.

§ 2

In den ersten drei Monaten, die als Probezeit gelten, kann das Lehrverhältnis von
beiden Seiten unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum 1. eines jeden
Monats gelöst werden.

§ 3

Der Lehrling erhält eine Lehrlingsvergütung, die monatlich nachträglich, spätestens
am letzten Werktag, zu zahlen ist. Ihre Höhe beträgt
im ersten Lehrjahr monatlich DM
im zweiten Lehrjahr monatlich DM und
im dritten Lehrjahr monatlich DM ³⁾.

Für die Teilnahme an örtlichen Vermessungsarbeiten und bei erforderlichen Übernach-
tungen erhält der Lehrling die besonders festgesetzten Entschädigungen ³⁾.

§ 4

Der Lehrling ist zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Er hat die Berufsschulzeug-
nisse unaufgefordert der Ausbildungsstelle vorzulegen. Da eine Fachklasse für Vermes-
sungstechniker von der hiesigen Berufsschule nicht geführt wird, wird der Lehrling die
Berufsschule in besuchen ¹⁾. Die hierbei entstehenden
Fahrtkosten werden ihm von der Ausbildungsstelle erstattet ¹⁾.

§ 5

Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das
Ausbildungsziel erreicht hat.

Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so kann er sie einmal — und zwar frühestens
nach 6, spätestens nach 12 Monaten — wiederholen. Die Lehrzeit verlängert sich ent-
sprechend. Besteht der Lehrling auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist das Lehr-
verhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats beendet.

Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für Fahrtkosten und
Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den einschlägigen gesetzlichen
Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen von der Ausbildungsstelle erstattet.

§ 6

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den
Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

Der Lehrherr:

Der Lehrling:

....., den 19 ..
Die gesetzlichen Vertreter ¹⁾ — Der Vormund ²⁾
des Lehrlings

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Wird der Lehrling durch einen Vormund vertreten, so ist die nach dem BGB erforderliche Genehmigung
des Vormundschaftsgerichts beizubringen.

³⁾ Liegen tarifliche Vereinbarungen vor, so sind die hierin festgesetzten Sätze zu gewähren.

**Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung I**

1. Lehrjahr

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen von Festpunktbeschreibungen und Einmessungsrissen, kleinere Kartierungen;
5. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra und der ebenen Trigonometrie, sofern nicht Lehrgegenstand der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechniker der Berufsschule, und Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel und der einfachen Rechenmaschinen;
6. Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;
7. Zeichnen von FP-Bildern und Netzbildern;
8. Einfache Büroarbeiten (Auszüge aus dem Nachweis der FP usw.).

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Einbringen der Festlegungen;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, einfache Kontrollrechnungen, Kleinpunktberechnungen;
5. Kolorieren von Karten und Plänen mit Wasserfarben;
6. Aufstellung und Fortführung des Nachweises der FP und des Nachweises der TP (S);
7. Mitwirkung bei der Verwaltung des Archivs.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle;
 2. Fortsetzung des geodätischen Rechnens;
 3. Teilnahme an örtlichen Vermessungen, Aufsuchen von Festpunkten, Sichern der Festpunkte, Mithilfe beim Signalisieren, Mithilfe bei Einwägungen;
 4. Aufstellung und Fortführung des Nachweises der NivP.;
 5. Praktischer Einsatz bei einfachen polygonometrischen und trigonometrischen Berechnungen;
 6. Mehrmonatige Unterweisung bei der Kart- und Top-Abteilung, Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen des Landesvermessungsamts;
 7. Einführung in die Aufgaben der Katastervermessung, Verwendung der Katasterunterlagen bei der Landesvermessung.
-

Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung II

1. Lehrjahr

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Pausen, Übungen im Kartieren;
5. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra, sofern nicht Lehrgegenstand der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechniker der Berufsschule, und Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel und der einfachen Rechenmaschinen;
6. Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;
7. Zeichenübungen im Maßstab 1 : 5000;
8. Umwandlung von Karten und Plänen in andere Maßstäbe unter Verwendung graphischer Verfahren, von Präzisionspantographen und optischen Pantographen;
9. Einfache Büroarbeiten (Führung der Karteien usw.).

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Einbringen der Festlegungen;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, einfache Kontrollrechnungen, Kleinpunktberechnungen;
5. Kolorieren von Karten und Plänen mit Wasserfarben;
6. Fortsetzung der Zeichenübungen im Maßstab 1 : 5000 und Erweiterung auf den Maßstab 1 : 25 000;
7. Praktische Arbeiten bei der Vorbereitungsgruppe und der Gruppe Top-Melddienst.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle;
2. Fortsetzung des geodätischen Rechnens;
3. Teilnahme an örtlichen Vermessungen, Aufsuchen von Festpunkten, Mithilfe beim Signalisieren, Aufnahme von Grundriß und Gelände;
4. Konstruktion von Höhenlinien nach gegebenen Koten und Geripplinien;
5. Praktischer Einsatz bei der Zeichengruppe 1 : 5000 (Grundrißneuzeichnung und -ritzung und Höhenlinienritzung);
6. Die Verwendung des Luftbildes bei Top-Arbeiten und Einführung in die photogrammetrischen Arbeiten;
7. Mehrmonatige Unterweisung bei der Kart- und Trig-Abteilung, Zusammenwirken der einzelnen Abteilungen des Landesvermessungsamts;
8. Einführung in die Aufgaben der Katastervermessung, Verwendung der Katasterunterlagen bei der Landesvermessung.

**Ausbildungsplan
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtungen III und V**

1. Lehrjahr

1. Einführung in die Berufsaufgaben;
2. Erklärung fachlicher Grundbegriffe;
3. Einführung in das vermessungstechnische Fachzeichnen sowie Schriftübungen;
4. Anfertigung einfacher Abzeichnungen und Skizzen, einfache mechanische Vervielfältigung von Kartenausschnitten usw., kleinere Kartierungen;
5. Einführung in die Grundbegriffe der Algebra und der ebenen Trigonometrie, sofern nicht Lehrgegenstand der vom Lehrling besuchten Fachklasse für Vermessungstechniker der Berufsschule, und Einführung in die Benutzung der Rechenhilfsmittel und der einfachen Rechenmaschinen;
6. Ausarbeitung einfacher Vermessungsergebnisse;
7. Teilnahme an örtlichen Vermessungen zum Erlernen der praktischen Handgriffe, Ausrichten von Linien, Messen von Linien, Aufsuchen von vermarkten Punkten, Vermarkung von Vermessungspunkten und Grenzmalen;
8. Umwandlung von Karten und Plänen in andere Maßstäbe unter Verwendung graphischer Verfahren, von Präzisionspantographen und optischen Pantographen;
9. Einfache Büroarbeiten (Postabfertigung usw.).

**Hierzu kommt an Ausbildungsstoff
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung III**

10. Anfertigung von Auszügen aus den Katasterbüchern.

2. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. Lehrjahr Erlernten;
2. Teilnahme an einfachen örtlichen Lage- und Höhenvermessungen;
3. Auftragen von Vermessungsergebnissen nach Koordinaten;
4. Grundbegriffe des geodätischen Rechnens, einfache Kontrollrechnungen, Kleinpunktberechnungen, Flächenberechnungen;
5. Anfertigung von Vermessungsrissen;
6. Kartierungen aller Art einschließlich Beschriftung, Anfertigung von Lageplänen;
7. Häusliche Bearbeitung einfachster Fortführungsvermessungen;
8. Registraturarbeiten und Führung der Geschäftsbücher;
9. Einführung in die Verbindung zwischen Kataster und Grundbuch.

3. Lehrjahr

1. Vertiefung des im 1. und 2. Lehrjahr Erlernten und Ausdehnung der praktischen Arbeiten auf schwierigere Fälle;
2. Berechnen und Auftragen einfacher Höhenaufnahmen, insbesondere von Längen- und Querprofilen;
3. Fortsetzung des geodätischen Rechnens, Teilungsberechnungen;
4. Häusliche Bearbeitung von Fortführungsvermessungen und von Neuvermessungen nach den Katastervorschriften unter Anleitung.

**Hierzu kommt an Ausbildungsstoff
für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung III**

5. Aufstellung von Veränderungsnachweisen;
6. Fortführung der Katasterbücher und Abschluß des Katasters einer kleineren Gemeinde;
7. Berechnung von Gebühren.

für Vermessungstechnikerlehrlinge der Fachrichtung V

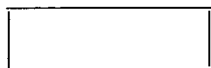
5. Vertiefung der Ausbildung bei Ingenieurvermessungen.

**Verteilung der Zuständigkeiten
der Hauptprüfungsausschüsse und der Prüfungsausschüsse**

Prüfungsausschuß (PA) (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der VO)		Hauptprüfungsausschuß (HPA) (vgl. § 9 Abs. 4 der VO)	
§ 9 (7) a)	VO ¹⁾ — Zulassung zur Prüfung (PA);		
Nr. 9 (3)	VV ²⁾ — Meldung der Prüflinge zum 2. 1. und 1. 7. an HPA (V) ³⁾	§ 9 (8) a)	VO — Auswahl der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung (HPA);
		Nr. 14 (3)	VV — Festsetzung eines einheitlichen Termins für die schriftliche Prüfung und Übersendung der erforderlichen Anzahl der Prüfungsaufgaben (V) an PA (V);
§ 9 (6) c) Nr. 14 (4)	VO) — Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung (V); VV)		
§ 9 (6) e) Nr. 14 (4)	VO) — Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (V); VV)		
§ 9 (7) e) § 12 (3)	VO) — Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (PA); VO)		
Nr. 14 (5)	VV — Übersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (V) an HPA (V); Unterrichtung des HPA (V) über Entscheidungen gemäß § 9 (7) e) und § 12 (3) VO (V);	§ 9 (8) b) § 13 (1)	VO) — Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (HPA); VO)
		Nr. 14 (6)	VV — Zusammenziehung von Prüflingen zur mündlichen Prüfung

Prüfungsausschuß (PA) (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der VO)		Hauptprüfungsausschuß (HPA) (vgl. § 9 Abs. 4 der VO)	
§ 9 (6) c) Nr. 14 (1) § 12 (4) (5)	VO VV VO	— Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung (V);	
§ 9 (7) d) Nr. 14 (7)	VO VV	— Abnahme der mündlichen Prüfung (PA);	
§ 13 (2) — (5) Nr. 15 (1) § 9 (7) f)	VO VV VO	— Festsetzung des Gesamtergebnisses der Prüfung (PA);	
§ 13 (6) Nr. 15 (2) u. (3)	VO VV	— Ausfertigung des Prüfungszeugnisses (PA) und Erteilung einer Benachrichtigung (V);	
Nr. 15 (4)	VV	— Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung (PA);	
Nr. 15 (6)	VV	— Im Falle der Nr. 14 (6) Übersendung der Prüfungszeugnisse, Abschriften der Benachrichtigungen und der Personalakten pp. an den örtlich zuständigen PA (V);	
Nr. 14 (8)	VV	— Aufbewahrung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (fünf Jahre bei der Behörde des örtlich zuständigen Prüfungsausschusses)	
Nr. 15 (5)	VV	— Übersendung wie vor (Nr. 15 (6) VV) an die Ausbildungsstelle (V);	
Nr. 18 (1)	VV	— Erfahrungsbericht zum 10. 11. (V) an HPA;	
		§ 9 (8) c) Nr. 18 (2)	VO VV — Erfahrungsbericht an MfLWuöA. zum 1. 12. (V); Abschriften an PA (V) —

Erläuterungen



Zuständigkeiten des die mündliche Prüfung abnehmenden Prüfungsausschusses, auch wenn gemäß Nr. 14 (6) Vermessungstechnikerlehrlinge zu einer mündlichen Prüfung in den Fachrichtungen III und V dem Prüfungsausschuß eines benachbarten Regierungsbezirks überwiesen sind.

Abkürzungen: ¹⁾ VO = Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung v. 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431).

²⁾ VV = Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung v. 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 8. 1962 — Z C 1 2215.

³⁾ V = Vorsitzender des Prüfungsausschusses (PA) bzw. des Hauptprüfungsausschusses (HPA).

Anlage 6 zu Nr. 15 Abs 2

Prüfungszeugnis

Herr
geboren am in
hat am die Lehrabschlußprüfung nach der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956
(GS. NW. S. 676/SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli
1962 (GV. NW. S. 431) mit dem Gesamtergebnis
bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker

zu führen.

....., den

Der Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge

.....
(Vorsitzender)

Siegel der
Dienststelle

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei
(Bezeichnung der Dienststelle)

An den Vermessungstechnikerlehrling

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung
..... nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676/SGV. NW.
7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)
nicht bestanden.

Sie können die Prüfung in frühestens 6 Monaten — spätestens 12 Monaten *) — wie-
derholen.

.....
(Vorsitzender)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 8 zu Nr. 15 Abs. 3

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei
(Bezeichnung der Dienststelle)

An

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung in der Fachrichtung
..... nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676; SGV. NW.
7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431)
zum zweiten Male nicht bestanden.

.....
(Vorsitzender)

Prüfungsniederschrift
Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge

1. Der Vermessungstechnikerlehrling
 geboren am in
 Ausbildungsstelle:
 wurde am schriftlich und am
 mündlich in der Fachrichtung
 nach der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676; SGV. NW. 7134) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) geprüft.

Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Zeichnen und Kartieren		(entfällt)
b) vermessungstechnisches Rechnen		
c) Vermessungswesen der Fachrichtung		
d) allgemeine Staatsbürgerkunde und Allgemeinbildung	(.....) (.....)	(.....) (.....)

Bemerkungen:

Gesamtergebnis: bestanden.

2. *) **Beim Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses *) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2. *) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung in frühestens 6 Monaten — spätestens 12 Monaten *) — wiederholen kann.

2. *) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für Vermessungstechnikerlehrlinge

bei der
(Bezeichnung der Dienststelle)

.....
(Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
(in Zahl und vom Hundert)
der Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge**

Fachrichtung:

Termin	Anzahl der Meldungen	Es sind		Es haben bestanden mit dem Gesamtergebnis		Es haben nicht bestanden zum	
		zugelassen	nicht zugelassen	zum		1. Mal	2. Mal
				1. Mal	2. Mal		
1	2	3	4	5	6	7	8

Für die Richtigkeit

....., den 19.....

(Amtsbezeichnung)

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 2
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 7. Juni 1962;
hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B — 4100 — 2419 IV/62
— u. d. Innenminister — II A 2 — 25.14.45—15424 62 —
v. 14. 8. 1962

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 10. Juli 1962 Anschlußtarifverträge zu dem obengenannten Tarifvertrag vereinbart mit

- a) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GöD,
- b) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
- c) dem Berufsverband katholischer Fürsorgerinnen und
- d) dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter e. V.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Vergütungstarifvertrag Nr. 2 zum BAT, der am 7. Juni 1962 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Deutschen Angestelltengewerkschaft abgeschlossen und mit dem Bezugserslaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen. In der Durchführung des Bezugserslasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 25. 6. 1962 (SMBl. NW. 20330)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBl. NW. 1962 S. 1479

7129

**Durchführung
der §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung (GewO)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 8. 1962
— III B 4 — 8845-8861 — (III Nr. 79:62)

Durch die Zweite Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes v. 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 515) werden die bisher fortgeltenden Bestimmungen der Nr. 2 bis 6 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung v. 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123) ersetzt, soweit sie Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Arbeits- und Nachbarschutzes regeln. In dieser Verordnung sind namentlich die Zuständigkeiten zur Durchführung der §§ 27 und 51 der Gewerbeordnung geregelt.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 27 GewO

Für die Entgegennahme von Anzeigen nach § 27 Satz 1 GewO sind die örtlichen Ordnungsbehörden nur noch dann zuständig, wenn es sich um offene Verkaufsstellen handelt. In allen übrigen Fällen sind hierfür die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zuständig. Diese Zuständigkeiten sind damit der in § 6 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) getroffenen Zuständigkeitsregelung angepaßt.

1.1 Auf Grund der nach § 27 Satz 1 GewO erstatteten Anzeige können sowohl Maßnahmen nach § 27 Satz 2 GewO als auch nach dem Immissionsschutzgesetz getroffen werden.

Zu beachten ist, daß für Maßnahmen nach § 27 Satz 2 GewO die in § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes enthaltene Einschränkung nicht gilt. Andererseits gestattet § 27 Satz 2 GewO nur ein Eingreifen zum Schutz der darin bezeichneten Einrichtungen und nur, soweit diese zur Zeit der Errichtung der geräuschvollen Anlage bereits vorhanden sind.

1.2 Die Verfügung, mit der die Gewerbeausübung nach § 27 Satz 2 GewO untersagt oder einschränkenden Bedingungen unterworfen wird, ist nicht nur dem betroffenen Unternehmer, sondern auch dem Träger der Einrichtung, zu deren Schutz sie ergeht, zuzustellen.

1.3 Gaststätten werden von der Vorschrift des § 27 GewO nicht erfaßt; für diese Betriebe ist durch die §§ 1, 2, 11 Abs. 1 Buchst. b) und 12 Abs. 2 des Gaststättengesetzes eine Regelung getroffen, die der Regelung in § 27 GewO vorgeht.

2. Zu § 51 GewO

Die Zuständigkeitsregelung ist unverändert geblieben. Die Verordnung enthält keine Regelung der Zuständigkeit für die Zahlung der Entschädigung (§ 51 Abs. 1 Satz 2 GewO). Zur Entschädigung verpflichtet ist diejenige Körperschaft, in deren Interesse die Unter-sagung der weiteren Benutzung der gewerblichen Anlage liegt.

Vor einer Entscheidung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 GewO sind die Beteiligten, namentlich der Unternehmer, anzuhören.

Nr. 35 und Nr. 58 der Preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und
Ämter als örtliche Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1479

II.

Innenminister

**Seminar Bad Oeynhausen
— höherer Dienst —**

Bek. d. Innenministers v. 15. 8. 1962 — II B 4 — 25.36
— 200-62

In der Zeit vom 11. bis 17. November 1962 wird das Seminar Bad Oeynhausen — höherer Dienst —, das erstmals im Frühjahr d. J. durchgeführt wurde, für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen wiederholt.

Es werden drei Arbeitskreise gebildet, die folgende Themen behandeln:

Arbeitskreis A

„Verwaltung und Verwaltungsrechtsschutz“

Arbeitskreis B

„Grundlagen der öffentlichen Finanzwirtschaft im Rahmen der Gesamtwirtschaft“

Arbeitskreis C

„Der Sowjetkommunismus in Theorie und Praxis“.

Die Anmeldungen werden bis zum 25. Oktober 1962 entgegengenommen. Sie sind zu richten an das Innenministerium Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Stichwort: Seminar Oeynhausen — höherer Dienst — Herbst 1962 (Arbeitskreis A, B oder C).

Die Themen werden an den Vormittagen vorgetragen; nachmittags schließt sich ein zweistündiges Kolloquium an, das unter Leitung des jeweiligen Dozenten steht. Die Zulassung der gemeldeten Beamten behalte ich mir vor.

Da das Programm der Arbeitskreise hohe Anforderungen stellen wird, bitte ich, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem der Arbeitskreise bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt werden.

Über die Kostenregelung werden die zugelassenen Tagungsteilnehmer unterrichtet werden. Es ist vorgesehen, mit den in Frage kommenden Häusern angemessene Pauschalpreise zu vereinbaren.

Den Teilnehmern werden entsprechend Nr. 22 (4) AB zum Reisekostengesetz Reisekosten nach Abschnitt II des Reisekostengesetzes gezahlt. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Gebühren werden nicht erhoben. Den zugelassenen Beamten werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1962 S. 1479

T.

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.
